

## Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule (Dorfstraße 8, 24790 Ostenfeld) der Gemeinde Ostenfeld

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Ostenfeld vom XX.YY.ZZZZ wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### § 1

- (1) Grundsätzlich wird für die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule ein Entgelt erhoben. Ausgenommen sind Nutzungsberechtigte gem. § 2 der Hausordnung.
- (2) Das Entgelt für die Nutzung bei nicht kommerziellen oder familiären Veranstaltungen beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Räumlichkeit	Miete für Ostenfelder Bürgerinnen und Bürger	Miete für auswärtige Bürgerinnen und Bürger	Kaution
Saal inkl. Sanitärbereich und Küche	200 €	250 €	250 €
Sitzungsraum inkl. Sanitärbereich und Küche	150 €	200 €	200 €
Sanitärbereich und Küche	75 €	100 €	100 €
Sanitärbereich	30 €	50 €	50 €
Festzeltgarnitur (ein Tisch / 2 Bänke)	5 € pro Nutzung (Tag 1 Abholung / Tag 2 Rückgabe)	-	-

- (3) Das Entgelt für die Nutzung bei Trauerfeiern beträgt pro Veranstaltung:

Räumlichkeit	Miete für Ostenfelder Bürgerinnen und Bürger	Miete für auswärtige Bürgerinnen und Bürger	Kaution
Saal inkl. Sanitärbereich und Küche	150	200 €	200 €
Sitzungsraum inkl. Sanitärbereich und Küche	100 €	150 €	150 €

- (4) Eine gewerbliche Nutzung von in Ostenfeld ansässigen Firmen/Unternehmen wird mit dem Faktor 1,5, die auswärtiger Firmen/Unternehmen mit dem Faktor 2 des üblichen Nutzungsentgeltes versehen.
- (5) In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des benötigten Geschirrs (ohne Tischtücher und ohne Handtücher) soweit vorhanden, enthalten.

- (6) Der Mieter überweist bis spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme den Mietbetrag und die Kautions an die Amtskasse Eiderkanal, IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32, BIC: NOLADE21RDB.

## **§2**

- (1) Für Veranstaltungen und den Übungsbetrieb der örtlichen demokratischen Parteien, der Vereine und Verbände sowie der sonstigen örtlichen Organisationen, für welche keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Bewirtung stattfindet, ist kein Entgelt zu entrichten. Ansonsten gilt die o.g. Entgeltfestlegung.
- (2) Für Veranstaltungen, die alten- bzw. jugendpflegerischen Zwecken, der Erwachsenenbildung und der internen Arbeit der örtlichen Parteien, Vereine, Verbände und Organisationen dienen, ist kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern entgeltpflichtige Veranstaltungen von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien.

## **§3**

- (1) Bei groben Verunreinigungen entscheidet die Hausmeisterin/der Hausmeister über die Kosten des Reinigungsmehraufwandes. Zusätzlicher Aufwand des Hausmeisters wird individuell, mindestens mit 25€ pro Stunde, berechnet.
- (2) Bei Verlust und/ oder Beschädigung von Geschirr oder anderer Inventarstücke ist ein Ausgleich in Höhe des Anschaffungspreises (zuzüglich eventueller Anschaffungsnebenkosten) zu entrichten.

## **§4**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld vom 03.02.2014 außer Kraft.